N i e d e r s c h r i f t
BAU/018/2016

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Rheine am 15.09.2016

Die heutige Sitzung des Bauausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als
Vorsitzender:

Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied / Vorsitzender

Mitglieder:

Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Matthias Berlekamp	CDU	Sachkundiger Bürger
Herr Hendrik Börger	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundiger Bürger
Herr Paul Hartmann	CDU	Sachkundiger Bürger
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Peter Kölker	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzender
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Anna-Lena Scheinig	SPD	Sachkundige Bürgerin
Herr Joachim Siegler	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger

beratende Sachkundige Einwohner:

Herr Werner Bela	Sachkundiger Einwohner f. Seniorenbeirat
Herr Claus Meier	Sachkundiger Einwohner f. Beirat für Menschen mit Behinderung

Vertreter:

Herr Helmut Beckmann	CDU	Vertretung für Herrn Werner Wenker
Herr Gerhard Cosse	SPD	Vertretung für Herrn Detlef Weßling
Herr Stephan Huesmann	FDP	Vertretung für Herrn Alfred Holtel

Gäste:

Herr Borowski	Ingenieurbüro Borowski & Sasse
Herr Gerdes	Ingenieurbüro Temme

Verwaltung:

Frau Christine Karasch	Beigeordnete
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Fachbereichsleiter FB 5
Herr Hans-Jürgen Gawollek	Produktverantwortlicher Straße/Grün
Herr Martin Forstmann	Mitarbeiter der TBR
Herr Thomas Roling	Mitarbeiter der TBR
Frau Barbara Kummer	Mitarbeiterin Hochbau
Frau Marion Volk-Tobschall	Mitarbeiterin Bauverwaltung
Frau Andrea Mischok	Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder:

Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Werner Wenker	CDU	Sachkundiger Bürger
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied

beratende Sachkundige Einwohner:

Herr Ahmad Hammudeh	Sachkundiger Einwohner f. Integrationsrat

Herr Brauer eröffnet die heutige Sitzung des Bauausschusses der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 17 über die öffentliche Sitzung am 23.06.2016

00:00:35

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Niederschrift werden nicht vorgetragen. Diese ist somit genehmigt.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 gefassten Beschlüsse

00:00:41

Herr Dr. Vennekötter verliest Auszüge aus dem Bericht der Verwaltung. Er erklärt, dass es bekanntlich eine Eingabe der CDU-Fraktion zur Verbesserung der Parkraumsituation rund um das Mathias-Spital gegeben habe und die einzelnen Punkte an den Arbeitskreis Verkehr zur Überprüfung weitergeleitet worden seien. Herr Dr. Vennekötter geht kurz auf die Frage „Wie geht es weiter?" ein.
Er erklärt, dass es aktuell Veränderungen in Bezug auf die aktuelle Parkraumsituation geben werde, da beispielsweise das Mathias-Spital 100 zusätzliche Parkplätze plane. Außerdem könne, wenn der Ausbau der Sprickmannstraße beendet sei, die zweite Buslinie eingerichtet werden. Ebenfalls werden sich Änderungen in der Schullandschaft ergeben, die sich weiter auf die Situation auswirken werden. Herr Dr. Vennekötter weist darauf hin, dass diese neuen Informationen in den bisherigen Untersuchungen noch nicht berücksichtigt werden konnten und deshalb im I. Halbjahr 2017 eine Evaluierung stattfinden werde. Danach könnten dann, anhand der noch bestehenden Probleme weitere Maßnahmen entwickelt werden. Die Punkte, die vom Arbeitskreis Verkehr schon behandelt wurden, seien in Teilen schon umgesetzt worden. Allerdings gebe es auch Teile, die aus diversen Gründen nicht umgesetzt werden können.

Herr Dr. Konietzko erklärt, dass er mit der Beantwortung der Fragen durch den AK Verkehr nicht zufrieden sei. Aus seiner Sicht, sei die Beantwortung der Fragen verwaltungstechnisch ausgerichtet und nicht bürgerorientiert formuliert.

Herr Dr. Vennekötter sagt zu, dass die noch bestehenden Frage und die Antworten mit in die Evaluierung einfließen werden. Er weist darauf hin, dass der AK Verkehr die Aufgabe habe, dies verwaltungstechnisch zu beantworten und zu prüfen.

Herr Hagemeier erklärt, dass er festgestellt habe, dass der Ausbau des Alten Neuenkirchener Weges in weite Ferne gerückt sei. Er weist darauf hin, dass der Ausbau und nachfolgend die Bewirtschaftung der Straße als Parkraum eng mit der Maßnahme Mathias-Spital zusammenhänge. Er möchte wissen, wie sich die Verwaltung das weitere Vorgehen diesbezüglich vorstelle.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass gesagt wurde, wenn die Straße Alter Neuenkirchener Weg ausgebaut werde, dann werde auch hier das Parkraumkonzept greifen. Dies sei nicht andersherum vorgesehen gewesen. Die Entscheidung, ob die Straße vorzeitig ausgebaut werden müsse, könne nur von Seiten der Politik getroffen werden. Es sei aus seiner Sicht bezüglich des Parkraumes unerheblich, ob dieser bewirtschaftet sei oder so als Parkraum genutzt werde.

BERICHT DER VERWALTUNG AUS DER SITZUNG VOM 19.05.2016

TOP		ANTRAGSTELLER	ANLIEGEN
1.	TOP 4.2 ÖS	CDU-Fraktion Eingabe BauA 10.05.16	Verbesserung der Parkraumsituation um das Mathias-Spital
	Antwort AK Verkehr		

1. Es wird beantragt, an der südlichen Seite der Michaelschule Kurzhaltezonen für Eltern, welche ihre Kinder zur Schule bringen, einzurichten.

AK: Im Bereich der Sutrumer Straße (südliche Seite der Michaelschule) wird in Kürze durch Verkehrsbeschilderung die Möglichkeit zum Kurzzeitparken ge schaffen.

2. Es wird beantragt, an der Michaelschule Parkplätze für Menschen mit Behinderung einzurichten.

AK: Von den AK-Mitgliedern wird empfohlen, Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung auf dem Schulgelände herzurichten.

Mitteilung von Herrn Elbers (FB Recht und Ordnung)

Im Telefonat mit Frau Breme von der Michaelschule habe sich herausgestellt, dass an der Michaelschule zwar körperlich beeinträchtigte Kinder unter richtet werden, diese Kinder allerdings nicht das zur Erlangung eines EU-Parkausweises erforderliche Merkmal „aG" oder „BL" in ihrem Schwerbehinder tenausweis haben.
Da auf Schwerbehindertenparkplätzen lediglich Personen mit EU-Parkausweis parken dürfen, würde die Einrichtung solcher Parkplätze ins Leere laufen.
Von Seiten der Schule wird kein Bedarf gesehen.

Herr Elbers ist mit Frau Breme so verblieben, die Angelegenheit zunächst als erledigt zu betrachten.

3. Es wird beantragt, die Beschilderung rund um das Mathias-Spital hinsichtlich ihrer Übersichtlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Abstände der Parkscheinzonen-Beschilderung, zu prüfen.

AK: Aus Sicht der AK-Mitglieder sind die Verkehrszeichen gemäß HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) ordnungsgemäß und gut erkennbar installiert. Insofern besteht hier aktuell kein Handlungsbedarf.

4. Es wird beantragt, die Möglichkeit von Anwohnerparkausweisen für Anwohner ohne eigenen Stellplatz auf dem Grundstück zu schaffen und einige Stellplätze hierfür auszuweisen (einschließlich Neuenkirchener Straße).

AK: Lt. Masterplan „Parken rund um das Mathias-Spital" ist eine Bewohnerparkregelung nicht vorgesehen. Die angeregte Bewirtschaftung der Parkstrei fen mit einer einhergehenden Freistellung der Anwohner wird auch von den Mitgliedern des AK Verkehr nicht als zweckdienlich angesehen, da nur verein zelt Personen die Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung von Bewohner parkausweisen erfüllen würden. Im Umkreis des Mathias-Spitals befinden sich fast ausschließlich Häuser mit eigenen Zufahrten/Stellplätzen. Bewohnerpark ausweise dürfen aber nur an Personen ausgegeben werden, denen keine Gara gen oder Stellplätze zur Verfügung stehen.
Zudem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein:
-Die Antragsteller müssen in der Bewohnerparkzone mit Hauptwohnung gemeldet sein und dort auch wohnen.
-Die Antragsteller müssen Halter des angegebenen Kfz sein.

5. Es wird beantragt, die Notwendigkeit und Umsetzung von temporären Parkverboten während der Müllabfuhr- und Straßenreinigungszeiten zu prüfen.

AK: Von der TBR (Frau Starke) wurde folgende Stellungnahme abgegeben:
Es liegen keine Beschwerden bezüglich nicht entleerter Mülltonnen vor. Insofern besteht aktuell keine Notwendigkeit, Verkehrsregelungen zu treffen, um die Müllabfuhr zu gewährleisten.
Die Fahrbahnen der Straßen im Stadtgebiet werden regelmäßig gereinigt. Parkbuchten werden dort gereinigt, wo es möglich ist, d.h., dort wo keine Kfz parken. Zur Gewährleistung der Straßenreinigung ist es laut Straßenreini gungsgesetz grds. nicht vorgesehen Verkehrsregelungen zu treffen.

6. Es wird beantragt, vermehrt Ordnungskontrollen in den bewirtschafteten, wie auch den nichtbewirtschafteten Bereichen durchzuführen. Insbesondere im Hinblick auf Kurven, Gehsteigen oder vor Einfahrten abgestellten Fahrzeugen, sowie auf mehrwöchige Dauerparker.

AK: Die Verkehrsüberwachungskräfte führen fast täglich im Umfeld des Mathias-Spitals Kontrollen durch (während der Schulferien wird die Überwachungsintensität allerdings reduziert). Bei diesen Kontrollen werden sämtliche ahndungsfähige Parkverstöße gemäß StVO geahndet. Zudem wird im Falle von Beschwerden flexibel reagiert, soweit die personellen Möglichkeiten bestehen.

7. Es wird beantragt, die bisher nicht durchgeführten, aber bereits im BauA am 22.01.15 beschlossenen Maßnahmen aus der Evaluation „Parken rund um das Mathias-Spital" (Vorlage 022/15) umzusetzen.

AK: Die im BauA beschlossenen Maßnahmen wurden, soweit möglich umgesetzt. Lediglich in den Bereichen „Sprickmannstraße" und Alter Neuenkirchener Weg" konnten bisher keine Maßnahmen getroffen werden. Nach vollständigem Aus bau dieser Straßen wird geprüft, ob und an welchen Stellen das Aufstellen von Parkscheinautomaten möglich ist.

Anmerkung von Herrn Dr. Venneköttter:
Die noch ausstehende Evaluierung soll nach Einführung der zweiten Buslinie im I. Halbjahr 2017 wieder aufgegriffen werden. Im Anschluss könne dann der aktuelle Sachstand bewertet werden.

2.	TOP 11.1 ÖS	Herr Siegler BauA 14.04.16 Anfrage	Radverkehr Kreuzung Konrad-Adenauer-Ring/ Salzbergener Straße
	Antwort AK Verkehr		

Herr Siegler möchte wissen, ob für Radfahrer aus Richtung Droste-Hülshoff-Straße/Bodelschwinghbrücke der Radweg für 20 m entgegen der Fahrtrichtung freigegeben werden kann, um dann direkt in den Bentlager Weg einzubiegen.

AK: Dem Antrag kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht entsprochen werden. Die AK-Mitglieder sind sich darin einig, dass eine offizielle Freigabe dieses Teil bereiches dazu führen würde, dass Radfahrer auf der „falschen" Straßenseite weiterfahren würden.
Hierdurch würde die Unfallgefahr im weiteren Verlauf des Radweges stei gen. Zudem besteht gemäß StVO Rechtsfahrgebot.

3.	TOP 8 ÖS	Herr Weßling BauA 21.01.16 Anfrage	Bannewiese, Friedens-platz, Veitstraße, Heinrich-Straße (Einbahnstraßen-regelung) - Beidseitige Freigabe für den Radverkehr
	Antwort AK Verkehr		

Herr Weßling bittet zu prüfen, ob Einbahnstraßenregelungen im Bereich Bannewiese, Friedensplatz etc. dem Radverkehr generell beidseitig freigegeben werden können.

AK: Bereits im Vorfeld der Planung wurde die Freigabe der Einbahnstraßen für Radfahrer in Gegenrichtung berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbehörde hat den Beschilderungsplan mit der Freigabe für Radfahrer entgegen der Einbahnrichtung angeordnet. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die entsprechenden Verkehrszeichen aufgestellt.

3. Informationen der Verwaltung

00:06:52

3.1. Förderung der Schulinfrastruktur durch das Land NRW "Gute schule 2020"

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass das Land NRW im Begriff sei, ein Investitionsprogramm für den Schulbereich „Gute Schule 2020" aufzulegen.
Er stellt anhand nachfolgender Information das Konzept vor.

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
- I-5.2.1-ku -

Rheine, 5. September 2016

Information

für die Sitzung des Bauausschusses am 15. September 2016

- öffentliche Sitzung-

„Gute Schule 2020"
Investitionsprogramm für den Schulbereich

In der Vergangenheit war in NRW immer wieder Kritik am Zustand vieler Schulen laut geworden.

Mit einem kreditfinanzierten Landes-Investitionsprogramm für die Kommunen sollen die Schulen in Nordrhein-Westfalen in den kommenden vier Jahren „für die Zukunft fit" gemacht werden.
Der Finanzminister NRW hat den Auftrag, mit der landeseigenen Förderbank NRW.BANK ein kreditfinanziertes Konzept zu entwickeln. Das Programm stellt für die Städte und Gemeinden in den kommenden vier Jahren insgesamt 2 Milliarden €, ab 2017 jedes Jahr 500 Mio. € bereit. Gefördert werden sollen die Renovierung von Gebäuden und Klassenzimmern. Die Mittel sollen aber auch für den digitalen Bereich zur Verfügung stehen.

Die NRW.BANK soll die Nullzinsphase nutzen. Das Land soll die Tilgung übernehmen und die Kredite über 20 Jahre gestreckt zurückzahlen. Die 2 Milliarden € erhalten die Kommunen also zins- und tilgungsfrei.

Die Bedingungen und Details für das Förderprogramm werden zurzeit vom Finanzminister und der Bank ausgearbeitet. Von der Stadt Rheine werden bereits Projekte gesammelt, die in das Förderprogramm passen könnten.

Zeitgleich laufen weitere Förderprogramme wie z. B. das Kommunale Investitionsfördergesetz. Es ist zu klären, welche Maßnahmen in welchem Programm und mit welchem personellen Einsatz umgesetzt werden können.

aufgestellt:
Im Auftrag

Kurzinsky
Hochbau

gesehen:
im Auftrag

Dr. Vennekötter
Fachbereichsleiter

3.2. Feuerwehr rechts der Ems/Rettungswache

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass der Kreis Steinfurt im Rahmen eines Gutachtens festgestellt habe, dass Rheine ein zweites Notarzteinsatzfahrzeug benötige und zwar an der neuen Feuerwache rechts der Ems. Er berichtet, dass man sich schon in der Ausschreibungsphase befunden habe, als diese Nachricht gekommen sei. Man habe

dann kurzfristig mit dem Architektenbüro und dem Kreis Steinfurt eine alternative Planung erstellt. Die Kosten würden vom Kreis Steinfurt einschließlich der entstehenden Planungskosten übernommen. Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass durch das Verschieben der Vergabe- und Ausführungsplanung die Fertigstellung nicht im Herbst 2017, sondern erst im Frühjahr 2018 erfolgen könne.

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
- I-5.2.1-ku -

Rheine, 02.09.2016

Information

für die Sitzung des Bauausschusses am 15. September 2016

- öffentliche Sitzung-

Feuerwehr rechts der Ems/Rettungswache
Erweiterung der Planung für die Rettungswache um 1 NEF
(Notarzteinsatzfahrzeug)

Auf dem Grundstück Ecke Sandkampstraße/Bergstraße wird das neue Feuerwehrhaus rechts der Ems mit den zentralen Einrichtungen der gesamten Feuerwehr Rheine und eine Rettungswache für den Kreis Steinfurt entstehen.

Im Mai 2015 wurde die Entwurfsplanung im Bauausschuss beschlossen.

Im Dezember 2015 erklärte der Kreis Steinfurt für den Bau der Rettungswache sein Einverständnis zur Kostenberechnung und zur technischen Umsetzung der Baumaßnahme. Der Kreistag hat am 04.07.2016 der Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt über die Zahlung eines Investitionskostenzuschusses für die Rettungswache zugestimmt.

Anfang Juli 2016 wurde vom Kreis Steinfurt mitgeteilt, dass das laufende Gutachten „Rettungsmittelvorhaltung" im Kreis Steinfurt die Vorhaltung eines dauerhaft personell besetzten zweiten NEF (Notarzteinsatzfahrzeuges) empfehle – aus einsatztaktischer Sicht am Standort der in Planung befindlichen Feuerwehr rechts der Ems. Der Kreis bat die Stadt Rheine, die vorhandene Planung in dem notwendigen Umfang anzupassen.

Zu dem bestehenden Raumprogramm der Rettungswache kommen danach ein weiterer Einstellplatz für den NEF und ein Arbeitsplatz für einen Arzt hinzu.

Die ab Juli 2016 geplante Ausschreibungsphase wurde mit Ausnahme der ersten Ausschreibung zum Herrichten des Grundstückes/Freianlagen zunächst gestoppt und verschoben. Das Büro kplan erstellte kurzfristig eine neue Planung mit den neuen Anforderungen für den Bereich Rettungswache.

Am 3. August 2016 stimmte der Kreis in einem weiteren Planungsgespräch der neuen Planung zu und sicherte die Übernahme der durch diese Umplanung entstandenen Mehrkosten zu. Dazu gehören die Umplanungskosten und die zusätzlichen Baukosten.
Im Anschluss werden nun die Anpassung der bestehenden Gutachten und die Umplanungen durch die Fachingenieure durchgeführt. Gleichzeitig werden der Bauantrag und die Ausführungsplanungen aktualisiert.
Anschließend werden die Leistungsverzeichnisse angepasst.
Die Rohbauausschreibung findet dann im Dezember 2016 statt, so dass die Rohbauarbeiten Mitte Februar 2017 starten können.

Die Fertigstellung der Maßnahme verschiebt sich damit voraussichtlich auf den April 2018.

aufgestellt:
im Auftrag

Kurzinsky
Hochbau

gesehen:
im Auftrag

Dr. Vennekötter
Fachbereichsleiter

3.3. Nelson-Mandela-Schule Grundsteinlegung

Herr Dr. Vennekötter teilt mit, dass am 29. September 2016 die Grundsteinlegung für die Nelson-Mandela-Schule stattfinden werde. Gesonderte Einladungen würden noch verschickt.

4. Eingaben

00:10:31

Es liegen der Verwaltung keine Eingaben vor.

5. Nelson-Mandela-Schule Sekundarschule der Stadt Rheine Einsatz regenerativer Energien Vorlage: 263/16

00:10:31

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass das Thema regenerative Energien für die Nelson-Mandela-Schule im Arbeitskreis ausführlich behandelt worden sei. Aufgrund dessen werde er nur auf die wesentlichen Punkte eingehen.

Herr Brauer bittet, die Terminierung für den Arbeitskreis das nächste Mal besser abzustimmen. Er finde es nicht in Ordnung, wenn Fraktionsmitglieder aufgrund von Terminüberschneidungen mit anderen Gremien am Arbeitskreis nicht teilnehmen könnten, wie es bei der letzten AK-Sitzung für die Mitglieder der SPD-Fraktion gewesen sei.

Zur Vorlage erklärt Herr Dr. Vennekötter, dass verschiedene Varianten beurteilt worden seien. Die Wärmeversorgung sei in drei verschiedene Varianten unterteilt worden, welche bei verschiedenen Kostenannahmen, Einsparungen und einer CO^2-Bilanz gegenübergestellt worden seien. Ergebnis hieraus sei gewesen, dass das BHKW die sinnvollste Variante mit einer kleinen Einsparung und dem höchsten CO^2-Bilanzeffekt gewesen sei und die Verwaltung an diesem Standort die BHKW-Lösung favorisiere. Als zweiter Punkt wurde der Einsatz von Photovoltaikanlagen beleuchtet. Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass auch hier verschiedene Varianten zur Beurteilung gekommen seien. Zum einen sei die Anbringung einer Anlage auf dem Dach des Bauteils B und zum anderen die Anbringung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit der Beschattungsanlage geprüft worden. Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass es bei der zweiten Variante mehr um Imagepflege, als um den wirtschaftlichen Einsatz gehe. Diese Möglichkeit sei mitgeprüft worden, wobei man die Variante auf dem Dach als einzig sinnvoll erachtet habe. Für weitere Ausführungen und Fragen verweist Herr Dr. Vennekötter auf den Fachingenieur Herrn Gerdes vom Ingenieurbüro Temmen.

Herr Cosse merkt an, dass in der Vorlage zur thermischen Solardirektnutzung erklärt worden sei, dass das Energieangebot in der Zeit des höchsten Bedarfs am geringsten sei und aufgrund dessen im Schul- und Sporthallenbau nicht wirtschaftlich eingesetzt werden könne. Herr Cosse fragt, ob hierfür keine Speicher eingesetzt werden könnten.

Herr Gerdes vom Ingenieurbüro Temmen erklärt, dass die Speicher für thermische Energien sehr begrenzt seien und es zurzeit keine wirtschaftliche Möglichkeit des Speicherns gebe.

Bezüglich der Photovoltaikanlage als Sonnenschutzelemente erklärt Herr Cosse, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Dach sicherlich wirtschaftlicher sei. Durch die Nutzung der Sonnenschutzelemente als Photovoltaikanlage könne man aber als Klimakommune Zeichen setzen. Es könne in der Aula der Schule z. B. ein Display mit der Produktionsmenge des Stroms, der CO^2-Menge die zurzeit eingespart werde etc. angebracht werden. Die SPD-Fraktion schlägt vor, den Beschluss um diese Maßnahme zu erweitern.

Weiter möchte Herr Cosse wissen, ob der Einsatz von Wasserstoffheizanlagen überprüft worden sei.

Herr Gerdes erklärt, dass die Versorgungslage mit Wasserstoff zurzeit noch nicht sichergestellt werden könne. Der Einsatz dieser Anlagen sei noch sehr teuer, obwohl die Technologie der Brennstoffzelle absolut ausgereift sei. Problematisch sei noch die Versorgung mit dem Brennstoff, da dieser noch sehr teuer sei und die Versorgung erst flächendeckend aufgebaut werden müsse.

Herr Cosse erklärt, dass er hierzu andere Information habe. In Hamburg würden aktuell sämtliche Stadtbusse auf Wasserstoffbetrieb umgerüstet, wobei er sich nicht vorstellen könne, dass es mit der Versorgung von Wasserstoff schlecht aussehe. Er möchte wissen, ob für die Nelson-Mandela-Schule Zuschüsse aus Programmen für den Einsatz regenerativer Energien generiert werden könnten.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass das BHKW so günstig gegenüber den anderen Möglichkeiten umsetzbar sei, weil die Stadt Rheine als Pächter der BHKW-Anlage aus dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) Zuschüsse bekomme. Für den Bereich Photovoltaik gebe es zurzeit keine Möglichkeiten für eine Bezuschussung.

Herr Beckmann weist darauf hin, dass der Primärenergieverbrauch zu 40 % in Gebäuden stattfinde. Deshalb sollte in diesem Zusammenhang das Thema Energieeinsparung immer mit gesehen werden. Er sei sehr erfreut über das Programm „Gute Schule 2020". Er kenne so ein Programm aus den Niederlanden, wo Gelder in intelligente Gebäude investiert werden, da man z.B. durch das Absenken von 1°C Raumtemperatur eine Energieeinsparung von 20 % erreichen könne. Aus seiner Sicht sei mit dieser Vorlage eine gute Lösung für Aufwand und Nutzen erstellt worden. Wissen möchte Herr Beckmann, ob die Stromerlöse bei den Stadtwerken bleiben oder ob die Stadt selber davon profitiere würde und ob im Falle einer Gesetzesänderung bezüglich Biogas für eine Gasleitung zur Schule gesorgt werden könne.

Herr Gerdes erklärt, dass die Nutzung von Biogas der Rheiner Bioenergie als erster Ansatz geprüft worden sei. Aufgrund der neuen KWK-Gesetzgebung könne dieses Biogas allerdings nicht genutzt werden, da der Maisanteil zurzeit noch zu hoch sei, um bei einer Nutzung Subventionen zu erhalten. Außerdem müsste zusätzlich eine neue Gasleitung zur Nelson-Mandela-Schule gelegt werden, wozu sich die Stadtwerke Rheine und die Rheiner Bioenergie im Moment nicht in der Lage sehen. Herr Gerdes weist darauf hin, dass das geplante BHKW zu einem späteren Zeitpunkt problemlos auf Biogas umgestellt werden könnte, wenn sich die KWK-Gesetzgebung bzw. die Zusammensetzung (Maisanteil) des Biogases ändern würde.

Herr Dr. Vennekötter ergänzt, dass die 43.000,00 Euro aus Stromerlösen und Steuererstattungen bei der Stadt Rheine verbleiben würden.

Vor Beschlussfassung lässt Herr Brauer über den Antrag von Herrn Cosse abstimmen. Erweiterung des Beschlussvorschlages um die Ziffer 3:

3. Anbringung einer Photovoltaikanlage auf den Sonnenblenden in der 1/3 Lösung.

Herr Brauer lässt über den Antrag abstimmen.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Im Anschluss lässt Herr Brauer über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen zum geplanten Einsatz von regenerativen Energien an der Nelson-Mandela-Schule Sekundarschule der Stadt Rheine zur Kenntnis und beschließt, dass folgende Maßnahmen durchgeführt werden sollen:

1. Photovoltaikanlage auf der Dachfläche Bauteil B durch die Stadtwerke Rheine (Variante C2)

2. Durch die Stadtwerke Rheine gestelltes BHKW im Kellergeschoss Bauteil A, betrieben mit zertifiziertem, klimaneutralem Erdgas (Variante A1 d)

Von den für 2016 vorbehaltlich zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 300.000 € kommen 50.000 € zum Einsatz für Planungskosten und bauseitige Anpassungen für die beiden o. g. Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Prioritätenliste für den Ausbau von Straßen Vorlage: 241/16

00:25:46

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2016 für den Ausbau von Straßen im Stadtgebiet 3 Mio Euro tatsächlich investiert worden seien. Er weist darauf hin, dass für den Planungszeitraum 2017 ein Betrag von 3,4 Mio Euro veranschlagt wurde.
Weiter erklärt Herr Dr. Vennekötter, dass diese Zahlen auf Kostenschätzungen beruhten. Anhand der aktuellen Submissionsereignisse zeichne sich ab, dass die gewählten Ansätze aufgrund von aktuellen Preissteigerungen im Tiefbau wahrscheinlich so nicht haltbar seien. Er weist darauf hin, dass die Ansätze der Prioritätenliste zu den Haushaltsplanberatungen im November noch einmal überarbeitet würden.
Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass man sich die grundsätzliche Frage stellen müsse, ob die 3,4 Mio Euro ausreichen würden, um die Straßensubstanz zu unterhalten und zu erhalten. Die vergangenen 8 Jahre, in denen man jährlich ca. 3 Mio Euro investiert habe, würden zeigen, dass man auf einem gleichbleibenden Niveau geblieben sei. Man werde zudem im kommenden Jahr ein externes Büro beauftragen, den Zustand der Straßen zu erfassen und zu bewerten. Hierfür würden die Straßen befahren und in Schadensklassen eingestuft und mit der letzten Erhebung aus 2011 verglichen. Davon werde abgeleitet, ob genug investiert worden sei oder ob das Investitionsprogramm noch umgestellt bzw. erweitert werden müsse.

Herr Cosse möchte wissen, wie lange die Maßnahme der Sadelstraße noch dauern werde.

Herr Forstmann erklärt, dass diese Maßnahme ca. 6 - 7 Monate dauern werde und nicht vor Weihnachten 2016 fertiggestellt sei. Die Baumaßnahme werde voraussichtlich Mai 2017 beendet werden.

Herr Beckmann erklärt, dass zur Friedhofstraße die Verzögerung des Baubeginns mit „umfangreicher beitragsrechtlicher Fragestellungen" begründet worden sei. Er möchte wissen, was sich hinter der Formulierung verberge. Weiter berichtet Herr Beckmann zum südlichen Teil der Birkenallee, dass auf der Straße jedes Jahr wieder die Schlaglöcher geflickt würden. Diese Straße fehle ihm aber in der Prioritätenliste. Er befürchte, dass man in 5 Jahren eine Riesenbaustelle habe, da die Straße immer nur geflickt werde.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass man verschiedene Instandhaltungsstrategien verfolgen könne. Es müsse von Straßenkörper zu Straßenkörper entschieden werden, ob aktuell nur das Nötigste gemacht und am Ende alles erstellt werde oder ob man eine andere Strategie verfolgen möchte. Aus der erfolgten Zustandsbewertung könnten Strategien entwickelt werden, wie mit den einzelnen Straßen umgegangen werden müsse. Die Birkenallee könne natürlich, wenn der Bedarf gegeben und bestätigt sei, auch kurzfristig in die Planungsliste aufgenommen werden.

Herr Gawollek erklärt zur Friedhofstraße, dass es Rechtsunsicherheit in der Abrechnung aufgrund der alten Satzung gebe. Man habe den sicheren Weg gewählt. Aufgrund dessen, werde man erst mit der Maßnahme beginnen, wenn die neue Satzung rechtsverbindlich sei. Die Anlieger seien hierüber informiert worden.

Frau Scheinig möchte bezüglich der Sadelstraße wissen, warum der Ausbau aus Personalkapazitätsgründen erst Ende 2016 stattfinden könne.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass die Personalbereiche Bauplanung und Bauüberwachung von solchen Maßnahmen betroffen seien. Zurzeit gebe es noch einige andere Maßnahmen aus Sonderprogrammen, z. B. Rahmenplan Innenstadt und andere Baumaßnahmen, wodurch die Personalkapazitäten gebunden seien.

Herr Berardis möchte wissen, wie realistisch der Baubeginn bei der Bahnunterführung Hörstkamp sei.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass dies eine Baumaßnahme sei, die im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens mit der Deutschen Bahn zusammenhänge. Die Bahn mache die Planung in Abstimmung mit der Stadt und werde dann die Bauausführung übernehmen. Da die Ausführung im Jahr 2017 realistisch sei, müsse die Stadt Rheine diese Maßnahme auch haushaltstechnisch berücksichtigen.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Prioritätenliste für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Erneuerung der Beleuchtung (53014-545) - Verschiedene Straßen
Vorlage: 274/16

00:36:44

Herr Martin Beckmann teilt mit, dass sich durch den Austausch der Beleuchtung an der Ludgeristraße die Helligkeit massiv verbessert habe.

Herr Brauer ergänzt, dass hier die Ausleuchtung von Gehweg und Straße ideal sei.

Herr Berlekamp erklärt, dass er dies genauso sehe. Er ergänzt, dass auch in der naheliegenden Overbergstraße die Leuchten mit Masten ausgetauscht worden seien, wobei festzustellen sei, dass die Helligkeit an die der Ludgeristraße nicht heranreiche. Die Ludgeristraße sei mit LED-Lampen und die Overbergstraße mit Energiesparlampen ausgestattet worden. Er möchte wissen, warum dies so gemacht worden sei.

Herr Forstmann erklärt, dass aufgrund einer lichttechnischen Berechnung ausgeschrieben werde, wobei man nicht immer den gleichen Leuchten-Typ nehmen könne. Er erklärt, dass es schon so sei, dass die LED mehr Helligkeit geben würden als andere Leuchtmittel. Allerdings senke sich die Helligkeit bei LED mit der Zeit ab, sodass man am Anfang eine Ausleuchtung von 110 % habe. Bei der Overbergstraße sei die Ausleuchtung gleich auf 100 % und werde auch so bleiben.

Herr Berlekamp regt an, dass bei relativ großen Abständen zwischen Leuchten darauf geachtet werde, Leuchten einzusetzen, die ein breit streuendes Licht hätten.

Herr Brauer möchte wissen, warum nicht nur LED sondern auch andere Leuchtmittel eingesetzt würden.

Herr Forstmann erklärt, dass immer das wirtschaftlichste Mittel verwendet werde. Er weist darauf hin, dass bei LED-Leuchten nicht nur das Leuchtmittel, sondern auch die Elektronik ausfallen könne, was dann natürlich zu höheren Reparaturkosten führen könne.

Herr Beckmann weist darauf hin, dass international und weltweit LED-Technik absolut auf dem Vormarsch sei. Er bittet zu überprüfen, ob in den Ausschreibungstexten eine Mindestluxzahl für die Beleuchtung gefordert sei. Gegebenenfalls sei dies mit in die Ausschreibung aufzunehmen.

Herr Brauer fragt an, ob es möglich sei, Informationen zu Beleuchtung, LED-Technik u. a. Techniken im Bauausschuss zu bekommen, damit man sich mit der Thematik noch einmal intensiv auseinandersetzen könne.

Frau Karasch erklärt, dass es im Verwaltungsrat der TBR eine Präsentation gegeben habe, nach welcher Systematik Lampen ersetzt bzw. ausgetauscht würden. Diese Präsentation könne in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Erneuerung und/oder Verbesserung der Straßenbeleuchtung für die unter A) bis K) genannten Projekten einschließlich der Ausführungsbeschreibung.

A) Bauerschaftsstraße von Hauptstraße bis Am Dorfplatz
B) Dechant-Römer-Straße von Alte Bahnhofstraße bis KV Rheiner Straße
C) Dutumer Straße von Lindenstraße bis Beethovenstraße
D) Elter Straße von Kreisverkehr Hemelter Straße bis Westfalenstraße
E) Hörstkamp, Stichweg 25-19
F) Haselweg (mit Stichweg) von Sandkampstraße bis Zum Vennegroben
G) Hauenhorster Straße von Anne-Frank-Straße bis Rodelweg
H) Heinrich-Lübke-Straße von Friedrich-Ebert-Ring bis Windmühlenstraße
I) Jacksonring
K) Münsterstraße von Kardinal-Galen-Ring bis Hörstkamp

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Ausbau Dechant-Pietz-Straße (53014-143) (Schorlemerstraße bis Sperberweg/Pirolweg) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60z, Kennwort: "Schmale Straße Ost" I. Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der Anlieger II. Festlegung der Herstellungsmerkmale III. Satzung über die Herstellungsmerkmale Vorlage: 265/16

00:44:17

Seitens der Verwaltung wird auf die Vorlage verwiesen.

Beschluss:

Zu I: Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der Anlieger

Der Bauausschuss beschließt die unter Ziffer I – Vorlagenbegründung aufgeführten Abwägungen.

Beschlussvorschläge siehe Begründung

Zu II: Festlegung der Herstellungsmerkmale

Der Bauausschuss beschließt nachfolgende Herstellungsmerkmale für den Aus-bau der "Dechant-Pietz-Straße (Schorlemerstraße bis Sperberweg/Pirolweg)
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60z, Kennwort: "Schmale Straße Ost":

Dechant-Pietz-Straße (Verkehrsberuhigter Bereich)

Es ist ein Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen.

a) Befahrbarer Bereich:

Pflasterung eines niveaugleichen verkehrsberuhigten Bereiches innerhalb der vorgegebenen Straßenparzelle, bestehend aus einer 4,00 m bis 6,00 m breiten Mischfläche (5,00 m bis 7,00 m im nörd-südlich verlaufenen Fahrbahnabschnitt) aus grauem bzw. rotem Betonrechteckpflaster, d= 8 cm, mit Unterbau, Bk 0.3 nach RStO 12

b) Parken:

Pflasterung von 2,00 m breiten Parkständen (Längsaufstellung) in Betonsteinpflaster anthrazit, d= 8 cm, mit Unterbau

c) Begrünung:

Anlegung von 2,00 m breiten Grünbeeten mit/ohne Straßenbaumbepflanzung und mit Unterpflanzung zur Verschwenkung der Mischfläche

Einfassung der Grünbeete mit Rundborden r=9 cm

d) Entwässerung:

Straßenentwässerung mittels Straßenabläufen und 30 cm breiten Entwässerungsrinnen mit Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal

e) Straßenbeleuchtung:

Betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m

Fuß- und Radwege

Ausbau zweier Fuß-/Radwege als Verbindung zur Schorlemerstraße und zum Spielplatz/Grünfläche auf südlicher Seite

a) Bauweise:

Pflasterung von zwei Geh-/Radwegen in 2,00 m bis 3,00 m Breite in Betonsteinpflaster rot, d=8 cm, mit Unterbau

b) Straßenbeleuchtung:

Betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

c) Entwässerung:

Entwässerung mittels Straßenablauf mit Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal

Entwässerung durch Versickerung in den Grünstreifen

Beschluss des Rates:

Zu III: Satzung über die Herstellungsmerkmale

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der "Dechant-Pietz-Straße (Schorlemerstraße bis Sperberweg/Pirolweg) im Geltungs-bereich des Bebauungsplanes Nr. 60z, Kennwort: "Schmale Straße Ost".

S a t z u n g
über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der „Dechant-Pietz-Straße"
(B-Plan Nr. 60z „Schmale Straße Ost")
der Stadt Rheine
vom _____

Gem. § § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom _____ folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der "Dechant-Pietz-Straße (Schorlemerstraße bis Sperberweg/Pirolweg)
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60z, Kennwort: "Schmale Straße Ost" erlassen.

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

„Dechant-Pietz-Straße" (Verkehrsberuhigter Bereich)

Ausbau im Mischprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Mischfläche, bestehend aus

a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster

b) Verkehrsgrün, bestehend aus Grünbeeten mit/ohne Baumbepflanzung und mit Unterpflanzung

c) Parkständen mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster

2. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Ausbau Franz-Weller-Straße "Stichstraße" (53014-8075) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 258, Kennwort: "Hauenhorst - West"
1. Abwägung und Abwägungsbeschluss zu Eingaben/entfällt
2. Festlegung des Bauprogrammes
Vorlage: 253/16

00:44:57

Seitens der Verwaltung wird auf die Vorlage verwiesen.

Beschluss:

Zu I: Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der Anlieger

entfällt, siehe unter Ziffer I – Vorlagenbegründung

Zu II: Festlegung des Bauprogrammes

Der Bauausschuss beschließt nachfolgendes Bauprogramm für den Ausbau der Straße:

„Franz-Weller-Straße Stichstraße"

Ausbau im Mischprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Mischfläche, bestehend aus

b) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster

b) Verkehrsgrün, bestehend aus Grünbeeten mit/ohne Baumbepflanzung und mit Unterpflanzung

c) Parkständen mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster

2. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Ausbau Friedhofstraße (Aloysiusstr. - Jägerstraße) (53014-551)
I. Abwägung und Abwägungsbeschluss zu Eingaben/entfällt
II. Festlegung des Bauprogrammes
Vorlage: 252/16

00:45:18

Seitens der Verwaltung wird auf die Vorlage verwiesen.

Beschluss:

Zu I: Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der Anlieger

entfällt, siehe unter Ziffer I – Vorlagenbegründung

Zu II: Festlegung des Bauprogrammes

Der Bauausschuss beschließt nachfolgendes Bauprogramm für den Ausbau der Straße:

„Friedhofstraße (Aloysiusstraße - Jägerstraße)"

Ausbau im Trennungsprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Fahrbahn mit Unterbau und einer Decke aus Asphalt

2. Parkstreifen aus Betonsteinpflaster, anthrazit mit Unterbau

3. einseitiger Gehweg mit Unterbau und einer Decke aus Betonsteinpflaster-platten, in den Zufahrten graues Betonsteinpflaster mit Unterbau

4. Verkehrsgrün, bestehend

   aus einem Grünstreifen mit Unterpflanzung und Bäumen

und Grünbeeten mit Baumbepflanzung, gärtnerisch gestaltet

5. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
6. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Vorlage: 255/16

00:45:52

Herr Dr. Vennekötter dankt den Mitarbeitern für die sehr umfangreiche Vorlage und erklärt, dass die Mitarbeiter für evtl. Fragen dem Ausschuss zur Verfügung stünden.

Herr Brauer fragt, ob es richtig sei, dass sich an der Höhe der Umlagesätze für die Bürger nichts verändert habe.

Herr Gawollek erklärt, dass dies richtig sei. Als Änderungen habe es Umverteilungen, z. B. zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung, gegeben, um insgesamt eine gerechtere Verteilung sicherstellen zu können. Außerdem werde in der Satzung die Tiefenbegrenzung zwischen Innen- und Außenbereich neu festgelegt, da die alte Begrenzung nicht mehr rechtmäßig sei. Die Tiefenbegrenzung der Grundstücke sei somit angepasst und auf 30 m reduziert worden.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Satzung zu beschließen:

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rheine (Straßenbaubeitragssatzung)
vom _____.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 sowie 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV NRW S. 496) sowie der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde am 27. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Straßenbaubeiträgen

(1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung (Ausbau) von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
a) Fahrbahnen,
b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
c) Parkflächen,
d) Gehwegen,
e) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
f) Beleuchtung,
g) Straßenoberflächenentwässerungen,
h) unselbständigen Grünanlagen,
i) Mischflächen,
j) Wendeanlagen

4. den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der von Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Anlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage (Abschnittsbildung) oder für bestimmte Teile einer Anlage gemäß § 9 (Kostenspaltung) ermitteln.

§ 4
Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

(1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entspricht. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen. Zuschüsse Dritter sind zur Deckung der Anteile der Gemeinde und im Übrigen zur Deckung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils zu verwenden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	Nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
h) Wendeanlagen	18,00 m Durchmesser	13,00 m Durchmesser	70 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	Je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) gemeinesame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäfts-			

straßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Mischfläche einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	16,00 m	70 v. H.
6. Sonstige Fußgängerstraßen			
Mischfläche einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	3,00 m	70 v. H.

(3) Die in Absatz 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:
   Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind

2. Haupterschließungsstraßen:
   Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind

3. Hauptverkehrsstraßen:
   Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen

4. Hauptgeschäftsstraßen:
   Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt

5. Fußgängergeschäftsstraßen:
   Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:
   Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung als Mischfläche gestaltet und gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 4a StVO beschildert sind

7. Sonstige Fußgängerstraßen:
   Anliegerstraßen und Wohnwege, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen. Wohnwege sind öffentliche, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht

befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkflächen, Grünanlagen, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege nach Absatz 2 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage oder Abschnitten davon wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat.

(2) Der umlagefähige Aufwand (§ 4) wird auf die berücksichtigungspflichtigen Grundstücke im Verhältnis derjenigen Nutzflächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche gemäß § 6 mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor nach § 7 oder § 8 ergeben.

§ 6
Maßgebliche Grundstücksfläche

(1) Grundstück ist der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftliche Grundstückseinheit). Ausgangspunkt bei der Bildung wirtschaftlicher Einheiten ist das Buchgrundstück; in der Mehrzahl der Fälle sind Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts zugleich auch wirtschaftliche Einheiten. Mit dieser Maßgabe gilt als Grundstücksfläche grundsätzlich der gesamte Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8; insbesondere für die im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Gesamtfläche im Bereich des Bebauungsplans
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 Metern zu ihr verläuft,
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Verkehrsanlage verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. – zusätzlich zu der nach den Regelungen von Absatz 2 zugrunde zu legenden Fläche – diejenige Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Absatz 2 nicht erfasst wird.

§ 7
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BauO NRW Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 Absatz 2 bestimmten Flächen
1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,
   a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
   c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
   e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;

2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a bzw. Buchst. d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c;
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Kindertagesstätten) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

(5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 6 Abs. 3 in der Alternative), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 8
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), gelten für die Flächen nach § 6 abweichend von § 7 als Nutzungsfaktoren, wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland sowie bei Bebauung von Teilflächen von ihnen mit Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen

0,0333,

cc) einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau pp.)

1,0,

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (zum Beispiel Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)

e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

für die Restfläche gilt Buchst. a)

f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)

g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die nicht störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

cc) ohne Bebauung

1,0

für die Restfläche gilt Buchst. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder für mehrere Teileinrichtungen erhoben werden. Teileinrichtungen sind

1. Fahrbahnen einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
2. Radwege (zusammen oder einzeln),
3. Gehwege (zusammen oder einzeln),
4. kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
5. Mischflächen,
6. Straßenbeleuchtungsanlagen,
7. Straßenoberflächenentwässerungsanlagen,
8. Parkflächen,
9. Grünflächen,
10. Wendeanlagen.

Der Aufwand für Straßenbegleitgrün und Möblierung wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Aufwand für Grunderwerb und Freilegung, sofern hierfür nicht ein gesonderter Beitrag nach Ziff. 1 oder 2 erhoben wird. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen, soweit nicht das Bauprogramm etwas anderes bestimmt.

§ 10
Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn das von der Stadt aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.

§ 11
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 13
Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 14
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Anlage bevorteilten Grundstücke zu verteilen.

(2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch.

(3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 15
Entscheidung durch den Bürgermeister

(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung und einer Kostenspaltung sowie die Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen wird im Blick auf eine einzelne Anlage auf den Bürgermeister übertragen.

(2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 20.000 € nicht übersteigen.

§ 16
Übergangsregelung

Für Ausbaumaßnahmen, für die bis zum Erlass dieser Satzung Vorausleistungsbescheide erteilt wurden, gelten die Vorschriften der Straßenbaubeitragssatzung vom 22. Dezember 1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 03.01.2003.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung vn Erschließungsbeiträgen Vorlage: 256/16

00:48:33

Seitens der Verwaltung wird auf die Vorlage verwiesen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die
Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheine (Erschließungsbeitragssatzung)
vom_____.

Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) in Verbindung mit § 132 und § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2015 (BGBl. I S. 1722), am 27. September 2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Breite von
a) Wohngebieten, Dorf-, Misch-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten	24,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m
b) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten	30,0 m
c) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
d) Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m

2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
   a) soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.

(2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Absatz 1 genannten Breiten um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.

(3) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbstständige Park-

flächen und Grünanlagen; die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Breite umfasst nicht unselbstständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3
Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung der
   aa) Rinnen und Randsteine,
   bb) Gehwege,
   cc) Radwege,
   dd) kombinierten Geh- und Radwege,
   ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
   ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
   gg) Beleuchtungseinrichtungen,
   hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
   ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
g) die Herstellung der Parkflächen,
h) die Herstellung der Grünanlagen
i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
j) die Fremdfinanzierung,
k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 BauGB,
b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
c) den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5

Anteil der Stadt
am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 vom Hundert.

§ 6
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum städtischen Verkehrsnetz hat.

§ 7
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche

1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,
2. bei Grundstücken, die nicht unter Absatz 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft,
3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummern 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8
Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BauO NRW Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen

in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Absatz 2 bestimmten Flächen
1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,
   a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
   c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
   e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
   f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
   g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a bzw. Buchst. d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c;
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Kindertagesstätten) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8

BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

(5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 60 % in Ansatz gebracht.

(3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absatz 4 Satz 1 anzuwenden ist.

(4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 10
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege (zusammen oder einzeln),
5. die Gehwege (zusammen oder einzeln),
6. die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln),
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11
Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c gestaltet sind. Fahrbahnen und Parkflächen sind gegenüber Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen durch Randsteine, Plasterzeilen oder ähnliche bautechnische Einrichtungen abzugrenzen.

(3) Endgültig hergestellt sind

a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen
b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern

betriebsfertig angelegt sind.

(4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13
Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Im Fall des § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 14
Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 15
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16
Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 17
Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

(3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 18
Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung und einer Kostenspaltung sowie eine Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen wird mit Blick auf eine einzelne Erschließungsanlage auf den Bürgermeister übertragen.

§ 19
Übergangsregelung

Für Ausbaumaßnahmen, für die bis zum Erlass dieser Satzung Vorausleistungsbescheide erteilt wurden, gelten die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung vom 22. Dezember 1975 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02. April 1992.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

00:49:00

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

14. Anfragen und Anregungen

00:49:12

Herr Berardis erklärt, dass bis spätestens 2020 alle Bushaltestellen barrierefrei umgebaut werden müssten. Er möchte wissen, wie viele Bushaltestellen umgebaut würden und welche Kosten auf die Stadt Rheine zukäme. Außerdem bittet Herr Berardis zu prüfen, ob es hier die Möglichkeit einer Bezuschussung gebe.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass bis 2022 der barrierefreie Ausbau erforderlich sei und dies zurzeit mit den Rheiner Verkehrsbetrieben aufgearbeitet werde. Er weist darauf hin, dass nicht alles zwingend ausgebaut werden müsse. Dies müsse dann nur logisch begründet werden. Herr Dr. Vennekötter werde den Bauausschuss in einer der nächsten Sitzungen hierüber informieren, wobei dann auch die Möglichkeit einer Bezuschussung mitgeprüft werde.

Herr Beckmann erklärt, dass die CDU-Fraktion auf die Parksituation an der Gesamtschule (Lehrerparkplatz Ludwigstraße) angesprochen worden sei. Die Einfahrt zu den Parkplätzen sei nach den vorgenommenen Baumaßnahmen in einem katastrophalen Zustand. Er bittet, dies zu überprüfen.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass die Verwaltung dies prüfen werde.

Herr Siegler fragt, ob es zum Sachstand Wohnmobilstellplätze neue Erkenntnisse gebe.

Frau Karasch erklärt, dass es im nächsten Stadtentwicklungsausschuss eine Vorlage dazu geben werde.

Herr Siegler regt an, die Fläche über dem Regenrückhaltebecken am Stadtpark, nach der Begrünung für Wohnmobile vorübergehend freizugeben. Er sehe dies als eine Möglichkeit, den Druck aus dieser Angelegenheit herauszunehmen. Später könne dann bei der Planung des Kombibades überlegt werden, ob diese Fläche für Wohnmobile generell freigegeben werden könne und Installationen für die Ver-und Entsorgung vorgenommen werden könnten.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass nach seinen Informationen auf dieser Fläche wieder ein Bolzplatz eingerichtet werden soll. Man könne sich hier nur für eine Möglichkeit entscheiden, da ansonsten eine andere Fläche für den Bolzplatz gesucht werden müsse.

Herr Siegler erklärt, dass dies aus seiner Sicht eine Abwägung wert sei.

Herr Dr. Vennekötter sagt zu, dies in die Überlegungen mit aufzunehmen.

Herr Brauer fragt an, ob es die Möglichkeit einer politischen Entscheidung gebe, um im Bereich -Salzbergener Straße/Höhe Bodelschwinghbrücke/Bentlager Weg- 20 m Radweg entgegengesetzt zur Fahrtrichtung mit einem Zusatzschild „Radwegende" (Höhe Bentlager Weg) einzurichten. Er möchte wissen, ob der Bauausschuss dieses entgegen der Entscheidung des Arbeitskreises Verkehr beschließen könne.

Herr Dr. Vennekötter erklärt, dass bei Fragen, die die Straßenverkehrsordnung betreffen würden, nicht gegen den Arbeitskreis entschieden werden könne.

Herr Dr. Konietzko berichtet, dass in der Planungswerkstatt zum Rahmenplan Innenstadt die einstimmige Meinung herrschte, dass die ***Garagen am Kettelerufer*** entfernt werden müssten. Er regt an, sich mit dem Thema Garagen in Kürze zu beschäftigen, um schnell zu einem Ergebnis zu kommen.
Weiter möchte Herr Dr. Konietzko einen aktuellen ***Sachstand zum Thema Hochwasserschutz,*** explizit im Bereich Hünenborgstraße/Brechtestraße/ Emscherstraße. Er erklärt, dass es dort ein Treffen mit verschiedenen Vertretern gegeben habe, bei dem nachfolgende Themen aufgekommen seien: „Landwirtschaftliche Flächen Thieberg, Graben unterhalb des Fahrradweges, zweite Mulde einrichten, individuelle Beratung, Ansprechpartner bei der TBR, Straßenabläufe, Sinkkästen, Alternativen zum Mais." Weiter möchte Herr Dr. Konietzko wissen, inwieweit öffentliche Gebäude in Bezug auf den Hochwasserschutz betroffen und ob dort Schäden entstanden seien. Er frage sich, ob es umzusetzende Maßnahmen gebe, damit weitere Schäden in Zukunft vermieden werden könnten.
Herr Dr. Konietzko möchte bezüglich des Themas **„Rheine R"** wissen, welche Anforderungen es für eine Ansiedlung gebe und ob diese noch dem aktuellen Stand entsprächen. Weiter frage er sich, warum die Maßnahmen auf den reservierten Flächen nicht umgesetzt wurden und warum die Betriebe abgesprungen seien.

Frau Karasch erklärt, dass sie die erste Frage sofort beantworten könne. Die anderen werde sie zur Bearbeitung mitnehmen. Sie erklärt, dass bezüglich der **Garagen am Kettelerufer** Baulasten eingetragen seien und man erst klärende Gespräche mit den

Eigentümern führen müsse. Sie erklärt, dass man im Bereich Kettelerufer in 2 Bauabschnitten arbeiten werde. Der erste Bauabschnitt werde im Bereich der Emsgalerie von der Ludgeribrücke bis zur Nepumukbrücke beginnen, der 2. Bauabschnitt ab dort, wobei die Finanzierung und die Kostenschätzung noch geklärt werden müsse. Es sei nicht damit getan, die Garagen an dieser Stelle wegzunehmen, da zuvor eine Platzgestaltung und eine Finanzierung aufgestellt werden müsse. Sie erklärt, dass der erste Bauabschnitt im nächsten Jahr beginnen solle.

Ende des öffentlichen Teils: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: ***18:05 Uhr***

Karl-Heinz Brauer Ausschussvorsitzender	Andrea Mischok Schriftführerin